

Anlage 3 – De-minimis Bescheinigung

- Anlage bitte einfach einreichen -

Ergänzende Erklärung zum Bürgschaftsantrag des/der

Firma gemäß Handelsregister bzw. Gesellschaftervertrag

im Zusammenhang mit "De-minimis"-Beihilfen.

Ich/wir habe/n mit dem beiliegenden Antrag vom um Bewilligung einer Ausfallbürgschaft des Landes Brandenburg gemäß der "Bürgschaftsrichtlinie des Landes Brandenburg für die Wirtschaft und die freien Berufe" vom 16. Oktober 2007 in der Fassung vom 30. Dezember 2011 nachgesucht.

Im Hinblick auf diesen Antrag teile/n ich/wir Ihnen zur Frage bereits erhaltener bzw. beantragter, aber noch nicht bewilligter öffentlicher Beihilfen folgendes mit:

1. Im laufenden sowie den zwei vorangegangenen Kalenderjahren bewilligte öffentliche Beihilfen (alle Formen von öffentlichen Beihilfen, z.B. Zuschüsse, Beteiligungen, Darlehen, Bürgschaften für Kredite, Garantien):

Datum Bewilligungsbescheid	Zuwendungs- geber	Beihilfeart ¹	Fördersumme in Euro	Subventionswert in Euro ²
Gesamtwert:				

¹ Sogenannte "De-minimis"-Beihilfen gemäß der VO (EG) Nr. 69/2001 vom 12.01.2001 (vgl. ABl. EG L 10 vom 13. Januar 2001) sowie der VO (EG) Nr. 1998/2006 vom 15. Dezember 2006 (vgl. ABl. EG L 379/5 vom 28. Dezember 2006, nachfolgend "De-minimis"-Verordnung) sind mit * zu kennzeichnen.

² Bei Zuschüssen: Nominalwert des bewilligten Betrages, ansonsten i.d.R. das Bruttosubventionsäquivalent (z.B. bei zinsverbilligten Darlehen der Barwert des Zinsvorteils). Der Bruttosubventionswert einer im relevanten Zeitraum durch einen öffentlichen Bürgen bereits gewährten Bürgschaft ist dem Bürgschaftsbegünstigten i.d.R. separat bescheinigt worden.

2. Beantragte, aber noch nicht bewilligte Beihilfen der in Nr. 1. genannten Art:

Antragsdatum	Zuwendungs- geber	Beihilfeart ³	Fördersumme in Euro	Subventionswert in Euro ⁴
Gesamtwert:				

Ich/wir werde/n Sie unverzüglich unter Mitteilung der relevanten Angaben unterrichten, sofern mir/uns bis zur Bewilligung der Landesbürgschaft weitere öffentliche Beihilfen bewilligt werden oder ich/wir nach Antragstellung auf Landesbürgschaft weitere Anträge auf Gewährung öffentlicher Beihilfen der in Rede stehenden Art stellen sollte/n.

Mir/uns ist bekannt, dass, sofern und soweit die beantragte Landesbürgschaft nach Maßgabe der "De-minimis"-Verordnung (vgl. a.a.O.) gewährt wird, das max. Subventionsäquivalent EUR 200.000,00 nicht überschritten werden darf und hierbei alle "De-minimis"-Beihilfen, deren Gewährung im Kalenderjahr der Bewilligung des Bürgschaftsantrags und der vorausgegangenen zwei Kalenderjahren erfolgt ist, zu berücksichtigen sind. Dies kann bei Überschreitung des Maximalbetrages von EUR 200.000,00 dazu führen, dass der Bürgschaftsbetrag ggf. gekürzt werden muss.

Ich/wir bin/sind ferner darüber unterrichtet, dass die vorstehenden Angaben subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB sind. Mir/Uns ist die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt. Mir/Uns ist ferner bekannt, dass ich/wir verpflichtet bin/sind, alle Änderungen, insbesondere Änderungen der subventionserheblichen Tatsachen, dem Kreditgeber unverzüglich anzuzeigen.

Ort, Datum

Name des Unterzeichners in
Druckbuchstaben

Firmenstempel und rechtsverbindliche
Unterschrift

Ort, Datum

Name des Unterzeichners in
Druckbuchstaben

Firmenstempel und rechtsverbindliche
Unterschrift

³ Sogenannte "De-minimis"-Beihilfen gemäß der VO (EG) Nr. 69/2001 vom 12. Januar 2001 (vgl. ABl. EG L 10 vom 13.01.2001) sowie der VO (EG) Nr. 1998/2006 vom 15. Dezember 2006 (vgl. ABl. EG L 379/5 vom 28.12.2006, nachfolgend "De-minimis"-Verordnung) sind mit * zu kennzeichnen.

⁴ Bei Zuschüssen: Nominalwert des bewilligten Betrages, ansonsten i.d.R. das Bruttosubventionsäquivalent (z.B. bei zinsverbilligten Darlehen der Barwert des Zinsvorteils). Der Bruttosubventionswert einer im relevanten Zeitraum durch einen öffentlichen Bürgen bereits gewährten Bürgschaft ist dem Bürgschaftsbegünstigten i.d.R. separat bescheinigt worden.